

Besprechungsniederschrift.

An der am 6.3.1942 im Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, stattgefundenen Besprechung über die Endlösung der Judenfrage haben teilgenommen:

Oberreg. Rat Carstensen und Dr. Schmid-Burgh	Reichsministerium für Volkserziehung und Propaganda
O. L. Rat Massfelder	Reichsministerium der Justiz
Reg. Rat Dr. Feldscher	Reichsministerium des Innern
Oberreg. Rat Dr. Boley	Reichskanzlei
Amtsgerichtsrat Dr. Wetzel	Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
O. R. R. Reischauer und O. R. R. Ancker	Parteikanzlei
Stadtrechtsr. Dr. Hammerl	Amt des Generalgouverneurs
O. R. R. Dr. Bilfinger	Reichssicherheitshauptamt
Amtsger. Rat Liegener Rechtsanw. u. Notar Pegler	Beauftragter für den Vierjahresplan
W-H, Stuf. Preusch und W-O, Stuf. Dr. Grohmann	Rasse und Siedlungshauptamt
Leg. Rat Rademacher	Auswärtiges Amt

371962

K210352

DIT 59.29 - 2 -

Die Besprechung zeitigte nachstehendes Ergebnis.

1./ Mischlinge.

Eingangs der Besprechung wurde der Vertreter des Reichsinnenministeriums gebeten, den Vorschlag des Staatssekretärs Dr. Stuckart in der Staatssekretärbesprechung vom 20.1.1942, alle Mischlinge zu sterilisieren, näher zu erläutern und insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1./ Personenkreis, der unter die Sterilisierung fällt;
- 2./ Rechtsgrundlage der Sterilisierung;
- 3./ Rechtliche Stellung der Mischlinge nach erfolgter Sterilisierung;
- 4./ Verwaltungsmässige Durchführung der Sterilisierung.

Die einzelnen Punkte wurden dann jeweils eingehend durchgesprochen. Dabei ergab sich Folgendes:

Zu 1./

Nach Mitteilung von Reg.Rat Dr. Feldscher hat sich Staatssekretär Dr. Stuckart eindeutig dahin ausgesprochen, dass eine Zwangsterilisierung nur der Mischlinge I.Grades beabsichtigt sei. Hierüber herrschte Einigkeit, wenn auch eine biologisch völlige Lösung des Mischlingsproblems nur bei einer Sterilisierung der Juden-

K210353

371963

mischlinge aller Grade erfolgen würde. Ebenfalls herrschte Einigkeit darüber, daß innerhalb der Mischlinge I. Grades irgendwelche Ausnahmen nicht gemacht werden sollen.

Zu 2./

Eine Sterilisierung nur im Verwaltungswege wurde allseitig nicht als tragbar erkannt. Ebenso erschien es aber unmöglich, etwa gesetzlich ausdrücklich und ausgesprochenermaßen die Sterilisierung anzuordnen. Es wurde vorgeschlagen, einen Rechtsatz des Inhalts zu schaffen, daß eine bestimmte Stelle ermächtigt werde, "die Lebensverhältnisse der Mischlinge zu regeln". Es bliebe aber zweifelhaft, ob dies als Rechtsgrundlage ausreiche.

Zu 3./

Nach Vorschlag von Staatssekretär Dr. Stuckart sollen die Mischlinge I. Grades nach Sterilisierung im Reich verbleiben. Die ihr Leben einengenden Bestimmungen sollen - ausser etwa der Erleichterung auf einigen nebensächlichen Gebieten - bestehen bleiben. Es herrschte Einigkeit darüber, daß einer derartigen Regelung das grundsätzliche Bedenken entgegenstehe, daß eine tatsächliche Lösung des Mischlingsproblems, das nicht ausschließlich ein rassenbiologisches ist, hierdurch nicht erfolgen werde. Es würde vielmehr durch die Sterilisierung ausschließlich die bisher - wenigstens ehelich - nur rechtliche Verhinderung von Nachkommenschaft in eine tatsächliche verwandelt. Bestehen blieben mit den Beschränkungen die Unzahl

K210354

371964

von Ausnahmegesuchen jedes einzelnen Mischlings auf allen Lebensgebieten. Bestehen bliebe die politische Belastung durch das Vorhandensein einer Personengruppe minderen Rechts, erschwert gegenüber der bisherigen Stellung dadurch, daß dieser Personenkreis sterilisiert ist. Auf der anderen Seite herrschte aber auch Einigkeit darüber, daß eine weitergehende Freistellung der Mischlinge I. Grades aus politischen Gründen untragbar wäre.

Zu 4./

Auf Grund der zu 3./ erörterten Gesichtspunkte war man sich allseitig darüber klar, daß die Sterilisierung eine verwaltungsmäßige Entlastung gegenüber der augenblicklichen Lage nicht mit sich bringt; vielmehr lediglich durch die Sterilisierung zu den bisherigen Verwaltungsaufgaben eine weitere hinzutrete, deren Aufwand nicht zu unterschätzen ist und deren Durchführung schon allein wegen des Ärzte- und Krankenbettenmangels nicht möglich erscheint. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß bei einer Belassung der Mischlinge "als Zwischenrasse" im Reichsgebiet ständig auch in Zukunft neue verwaltungsmäßige Probleme für die Partei- und Staatsstellen auftauchen, da bereits heute sämtlichen Dienststellen ungezählte Einzelanregungen zum Mischlingsproblem vorliegen, die wegen der bevorstehenden Endlösung zur Zeit zurückgestellt, bei einem Belassen der Mischlinge im Reich jedoch nunmehr unbedingt einer Entscheidung zugeführt werden müssen. (Mischlinge im Sport, Mischlinge in der Wirtschaft, Mischlinge in Organisationen allgemein, Mischlinge als

K210355

371965

Betriebsführer, Mischlinge als Rechtsanwalt, Sorgerechtsregelung für Mischlinge aus geschiedenen Ehen usw.)

Aus allen diesen Gesichtspunkten war man übereinstimmend der Auffassung, daß eine zwangsmäßige Sterilisierung für sich allein weder das Mischlingsproblem lösen, noch zu einer verwaltungsmäßigen Entlastung führen werde, sondern eher die augenblickliche Lage noch erschweren würde. Sollte der Führer gleichwohl aus politischen Gründen eine allgemeine Zwangssterilisierung für den geeigneten Weg halten, so wäre vorzusehen, daß nach der Sterilisierung die Mischlinge I. Grades ähnlich wie heute alte Juden in einem Gebiet in einer besonderen Stadt zusammengefasst würden. Die Auswahl der dieser "Mischlingssiedlung" zuzuweisenden Mischlinge müsste nach der übereinstimmenden Auffassung der Beteiligten nach den Grundsätzen der seinerzeitigen Vorbesprechung des Arbeitskreises erfolgen. Für die Siedlung käme, um den Bedenken Rechnung zu tragen, die gegen eine Abschiebung teilweise deutschen Blutes über die Reichsgrenze von Staatssekretär Dr. Stuckart vorgebracht wurden, ein Ort innerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches des Deutschen Reiches in Betracht.

Dem Gesamtvorschlag der Zwangssterilisierung gegenüber wurde allseitig auf die Vorteile des Vorschlages des seinerzeitigen Arbeitskreises hingewiesen.

- 1./ Nach Mitteilung des Vertreters der Parteikanzlei wurde von höchster Stelle anlässlich der Erörterung von Mischlingsfragen in der Wehrmacht zum Ausdruck gebracht, daß es notwendig sei, die Mischlinge auf Juden und Deutsche aufzuteilen, und daß es keinesfalls trag-

K210356

371966

bar sei, die Mischlinge als dritte kleine Rasse auf die Dauer am Leben zu erhalten. Diese Forderung würde bei einer Sterilisation aller Mischlinge und ihrer Belassung im Reichsgebiet nicht Rechnung getragen.

- 2./ Die vom Arbeitskreis vorgeschlagene Überprüfung des einzelnen Mischlings - die im übrigen nach Mitteilung des Vertreters der Parteikanzlei auch von höchster Stelle für notwendig erachtet wird - würde einen einmaligen Verwaltungsaufwand erfordern. Erleichtert würde die Aussiebung durch die zahlreichen bereits vorhandenen Unterlagen über den einzelnen Mischling. Nach Durchführung der Aussiebung würde jedoch nur ein relativ kleiner Teil der Mischlinge im Reich verbleiben, für die die einschränkenden Bestimmungen nicht aufrechterhalten bleiben müßten. Damit würde im Gegensatz zu dem Vorschlag der einheitlichen Allgemeinsterilisation jede weitere Verwaltungsarbeit in Zukunft entfallen. Es bliebe lediglich noch die freiwillige Sterilisation der verbleibenden Mischlinge als Gegenleistung für ihre gnadenweise Belassung im Reich vorbehalten.
- 3./ Der Vorschlag des Arbeitskreises ist beweglich und läßt eine Berücksichtigung des Einzelfalles durch gnadenweise Belassung im Reichsgebiet zu. Das Opfer der Sterilisation kann dann in jedem Fall verlangt werden. Bei allgemeiner, einheitlicher Sterilisation könnte ein Ausnahmetatbestand nur dadurch berücksichtigt werden, daß von der Sterilisation abgesehen wird; dies aber würde der ganzen Massnahme ihren Sinn nehmen.

- 4./ In einer Besprechung im Ostministerium war für die besetzten Ostgebiete ein Judenbegriff festgelegt worden, der die Mischlinge I. Grades mit einschließt. Diese Regelung würde für das Reichsgebiet dem Vorschlag des Arbeitskreises entsprechen.
- 5./ Seitens der vertretenen politischen Dienststellen wurde darauf hingewiesen, daß eine wirklich klare Lösung der Mischlingsfrage von der Masse der deutschen Volksgenossen für dringend erforderlich gehalten wird. Eine klare Lösung aber sieht in erster Linie der Vorschlag des Arbeitskreises vor.

Zusammenfassend wurde vorgeschlagen, neben dem Vorschlag der allgemeinen Zwangssterilisation an höchster Stelle auch den Vorschlag des Arbeitskreises vorzulegen. Dabei soll auch hier der Möglichkeit gedacht werden, die Evakuierung der nicht einzeln im Reich bleibenden Mischlinge nicht gemeinsam mit den Juden vorzunehmen, sondern sie an anderen Orte ähnlich den alten Juden zusammenzufassen. Innerhalb der Siedlung müssten die Geschlechter getrennt werden, solange nicht auch dort eine Sterilisation in Betracht kommt.

2./ Mischehen.

K210358

Zur Durchführung des Vorschlages von Staatssekretär Dr. Stuckart, alle Mischehen aufzulösen, wurden zwei Wege besprochen.

- 1./ Gesetzlicher Ausspruch der Zwangsscheidung in allen Fällen.

Hiergegen wurde seitens des Propagandaministeriums aus politischen Gründen, insbesondere 371968

in Anbetracht der zu erwartenden Stellungnahme des Vatikans, Bedenken erhoben. Weiter wurde geltend gemacht, daß hierbei der Vielgestalt der vorkommenden Einzelfälle schlecht Rechnung getragen werden kann. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß eine Ehescheidung doch aus grundsätzlichen Erwägungen im Einzelfall ausgesprochen werden mußte und dem Gericht, wenn auch im vereinfachten Verfahren, obliegen sollte.

2./ Es herrschte Einigkeit darüber, daß bei einer Scheidung im Einzelfall dafür Sorge getragen werden müsse, daß die Verfahren schnell vor sich gehen und daß ungerechtfertigten Einwendungen der jüdischen Seite ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Nachstehendes Verfahren erschien allgemein zweckmässig:

Es wird gesetzlich festgelegt, daß die Gerichte auf Antrag des deutschblütigen Teiles oder des Staatsanwalts rassennässige Mischehen zu scheiden haben. Der Antrag soll vorgesehen werden, um nach aussen hin den Eindruck einer Zwangsscheidung abzuschwächen. Die Durchführung soll so erfolgen, daß durch interne Dienstanweisung den beteiligten Deutschblütigen ein gewisser Zeitraum zur Beantragung zur Verfügung stehen soll. Nach diesem Zeitpunkt werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, Scheidungsanträge zu stellen. Der Scheidungsausspruch hängt dann nur von der Feststellung ab, daß ein Ehepartner volljüdisch bzw. Mischling I. Grades ist. Diese Feststellung trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind an die Feststellung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gebunden. Angewandt werden soll das Gesetz:

K210359

- 1./ bei Ehen zwischen Volljuden und Deutschen in jedem Fall ohne Ausnahme;
- 2./ bei Ehen zwischen Mischlingen I. Grades und Deutschblütigen dann, wenn die Ehe kinderlos ist und der Mischlingsteil nicht eine Ausnahmebehandlung erfährt, auf Grund deren er unbehelligt im Reich verbleiben darf. (Hierbei sollen die Grundsätze des Arbeitskreises gelten).
- 3./ Stimmen die rechtliche Anordnung und die rassenmässige Abstammung des jüdischen bzw. Mischlingsteiles nicht überein, so soll das Gesetz in folgenden Fällen nicht angewandt werden, auch wenn der eine Teil gesetzlich als Jude gilt:
  - a/ Wenn der Geltungsjude weniger als zwei rassenmässig volljüdische Großelternanteile besitzt.
  - b/ Wenn der Geltungsjude zwei rassenmässig volljüdische Großelternanteile besitzt und aus der Mischehe Abkömmlinge, die als Deutschblütige oder Mischlinge II. Grades gelten, hervorgegangen sind.

Dabei werden nur die Abkömmlinge berücksichtigt, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits geboren waren.

Das vorstehende Besprechungsergebnis soll den beteiligten Dienststellen zur beschleunigten abschliessenden Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zugeleitet werden.

Nach Abgabe dieser Stellungnahmen wird, soweit noch erforderlich, eine weitere Besprechung zur abschliessenden Formulierung im Reichssicherheitshauptamt stattfinden.

K210360

371970